

Anschlussnutzungsvertrag Strom

über die Nutzung eines Netzanschlusses
 der Anschlussnetzebene Mittelspannung zur Entnahme von Strom

zwischen	und
Vor- und Nachname / Firma	N-ERGIE Netz GmbH
Straße, Hausnummer	Sandreuthstraße 21
PLZ, Ort	90441 Nürnberg
Geburtsdatum:	eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
Registergericht:	unter HR B 23081
Registernummer:	
nachstehend "Anschlussnutzer" genannt	nachstehend "Netzbetreiber" genannt
für das Anschlussobjekt:	
Straße, Hausnummer	Anschlussobjektnummer:
PLZ, Ort	Angebotsnummer:
evtl. Gemarkung, Flurnummer, Zählpunkt	Datum:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die unentgeltliche Nutzung eines vorhandenen Netzanschlusses (Anschlussnutzung) in der Anschlussnetzebene Mittelspannung zur Entnahme von Strom.
- 1.2 Netzanschluss, Netznutzung, Messstellenbetrieb und Stromlieferung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Messeinrichtung

- 2.1 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen und den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG getroffen worden ist.

3 Haftung

Der Netzbetreiber haftet dem Anschlussnutzer für Schäden, die ihm durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der beigefügten Niederspannungsanschlussverordnung - NAV.

4 Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- 4.3 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen anbietet
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

- 4.4 Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 4.5 Die Kündigung bedarf mindestens der Textform.

5 Rechtsnachfolge

- 5.1 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 5.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnutzers ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

6 Ersatzversorgung

- 6.1 Für Anschlussnutzer, die Energie nicht aus dem Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt eine der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gleichkommende Versorgung durch den Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers zu dessen für den Fall der Ersatzversorgung veröffentlichten Preise und Bedingungen zustande, sofern der Grundversorger dies vorsieht.
- 6.2 Kommt ein Liefervertrag gemäß Ziffer 6.1 nicht zustande, z. B. weil dies für den Grundversorger wirtschaftlich unzumutbar ist oder bietet der Grundversorger keine Ersatzversorgung an, wird die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber eingestellt. Daraufhin ist eine Stromentnahme am Netzanschluss nicht mehr möglich. Die Einstellung der Anschlussnutzung teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer mit einer Frist von 3 Tagen mit.
- 6.3 Wird eine Ersatzversorgung vom Grundversorger angeboten, ist der Netzbetreiber berechtigt, alle zur Abwicklung der Versorgung relevanten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Ziffer 8.1 an den Grundversorger zu übermitteln.

7 Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beiliegende Niederspannungsanschlussverordnung - NAV in der jeweils gültigen Fassung sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.n-ergie-netz.de abgerufen werden können.
- 7.2 Sollte für den Netzanschluss von elektrischen Anlagen, die nicht im unmittelbaren Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV fallen, eine Verordnung erlassen werden, wird diese die NAV ersetzen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.
- Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- 8.2 Änderungen dieses Vertrages werden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnutzer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Anschlussnutzers muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Änderung beim Netzbetreiber vorliegen. Erhebt der Anschlussnutzer fristgerechten Widerspruch, ist der Netzbetreiber zu einer Änderungskündigung berechtigt. Auf die Folgen eines nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs wird der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hinweisen.

- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 8.4 Die dem Vertrag beiliegenden Anlagen sowie die in Ziffer 7.1 genannten Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

N-ERGIE Netz GmbH

Unterschrift Anschlussnutzer

i.A. _____ i.A. _____
Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

- Niederspannungsanschlussverordnung – NAV